[MUSTER] MIETVEREINBARUNG

Vermieter



Ζw	wischen: VERTRAGSPARTNER	2			
	der dessen Rechtsnachfolger(in) - im folgende nd der Westfa-Werbung Modersohn GmbH & C			ord (Mieterin)	
1.	Der/Die Vermieter(in) räumt der Mieterin auf dem	Grundstück:			
	Grundstücksadresse				
2.		Netto	€ ges. Betrag	jährlich.	
		Brutto	€		
	Dieses Entgelt wird 1/4-jährlich im Voraus - bis zum 15. d. Fälligkeitsmonats - auf folgendes Konto gezahlt:				
	Kontodaten				
	Die Vergütung einer MwSt. kann nur erfolgen, sofern die zur Veranlagung notwendige Steuernummer vom Vermieter angegeben wird				
	Ust-ID-/ Steuernr:				
3.		Die Mieterin trägt alle im Zusammenhang mit der Errichtung entstehenden Kosten. Hierzu gehören auch die Genehmigungsge ühren, Versicherungsprämien sowie Auf- und Abbaukosten. Die Werbeanlage ist und bleibt Eigentum der Mieterin.			
4.	Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet 5 Jahre nach Errichtung der Werbeanlage. Der Vertrag verlängert sich jeweils um dieselbe Zeit, falls dieser nicht 6 Monate vor Ablauf von einem der beiden Partner gekündigt wird. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sollte nach Beendigung des Mietverhältnisses eine erneute Vermietung erfolgen, so ist diese zuerst der Mieterin zum Abschluss eines neuen Vertrages anzubieten.				
5.	Die Mieterin verpflichtet sich ausdrücklich, jegliche	ie Mieterin verpflichtet sich ausdrücklich, jegliche Art von sittenwidriger Werbung zu unterlassen.			
6.	Zum Aufbau, zur technischen Inbetriebhaltung und zur regelmäßigen Bewirtschaftung haben die Mieterin bzw. ihre Beauftragten ederzeit freien Zutritt zu den Werbeträger(n). Bei vorübergehender Beeinträchtigung, bzw. nicht möglicher wirtschaftlicher Nutzung entfällt für die Dauer dieses Zustandes die Mietzahlung.				
7.	Die freie Einsicht auf die Werbeanlage ist vom Vermieter(in) im Verantwortungsbereich seines eigenen Grundstückes stets zu ewährleisten.				
8.	Die Vereinbarung kann vom Vermieter mit Beginn einer Bebauung des Grundstückes oder eines Umbaues gekündigt werden, wenn aufgrund der Bebauung oder des Umbaues kein Platz mehr, selbst an anderer Stelle, für die Werbeanlage vorhanden ist. Von der Mieterin kann der Vertrag bei Aufhebung der behördlichen Genehmigung oder wenn eine Nutzung der Werbeanlage aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr möglich ist, im Ganzen oder für einen Teil der Werbeträger mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht steht der Mieterin insbesondere auch dann zu, wenn die Wirtschaftlichkeit der Werbeanlage nicht mehr gegeben ist. Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung ist die überzahlte Vergütung zurück zu zahlen.				
9.	Die Mietvereinbarung gilt auch für beiderseitige Rechtsnachfolger. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sie bedürfe gesonderter Schriftform.				
10.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamke oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.				
11.	Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Herford.				
12.	2. Sonstige Vereinbarungen:				
	, den				

Westfa-Werbung